

Stadt Tauberbischofsheim



Stadtteil Dienstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Dienstadt“

-Abwägung der Anregungen und Äußerungen der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
zum Vorentwurf vom 25.11.2024

Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 27.01.2025 – 07.03.2025

Stadt Tauberbischofsheim, Stadtteil Dienstadt,
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“

zum Vorentwurf vom 25.11.2024

Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 27.01.2025 – 07.03.2025

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgebracht:

- Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
- Bundesnetzagentur Berlin
- Landesnaturschutzverband
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- NABU Kreisverband Main-Tauber
- Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Gemeinde Königheim
- Gemeinde Werbach
- Gemeinde Großrinderfeld
- Stadt Grünsfeld

Stadt Tauberbischofsheim, Stadtteil Dienstadt,
vorhabenbezogener Bebauungsplan „ Solarpark Dienstadt“

Stand: Entwurfsplanung vom 12.06.2025

Frühzeitige Beteiligung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizeipräsidium Heilbronn
- Netze BW GmbH
- Stadtwerk Tauber-Franken
- Stadt Kührsheim
- Stadt Lauda-Königshofen

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen teils mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	07.03.25	<u>Baurecht:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan geschlossen sein muss. Den Planunterlagen ist außerdem ein Vorhaben- und Erschließungsplan beizufügen, vergl. § 12 BauGB. Dieser sollte u.a. aus einer geeigneten Ansicht bestehen, vergleiche dazu Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 12 Rn. 18, beck-online: „<i>Im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein.</i>“ <u>Abwasserbeseitigung:</u> Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen. <u>Altlasten</u> Wir weisen darauf hin, dass das Flst.-Nr. 2347 im Plangebiet auf Gemarkung Dienstadt derzeit im Bodenschutz- und Altlastenkataster als „AA Mülldeponie Gewinn Offental“ mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz (Beseitigung od. Verwertung)“ erfasst ist. Dies bedeutet, dass eine Gefährdung der nachgelagerten Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) nicht zu besorgen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit somit nicht gegeben ist (vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Jedoch können bei Eingriffen in den Boden bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges	Zur Kenntnis genommen Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Ingenieurbüro Jöchner wird dem B-Plan zugeordnet Der Hinweis wird in die Begründung übernommen Zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird in die Begründung und nachrichtlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen	Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 07.03.2025 wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zum Baurecht, zur Abwasserbeseitigung, zu den Altlasten, zum Bodenschutz, zum Bodenschutzkonzept, zum Naturschutz, zur Landwirtschaft und zum Verkehr werden berücksichtigt und mit eingearbeitet. Die Bedenken der Landwirtschaft werden abgewogen und der Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien der Vorrang eingeräumt, da diese im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit liegen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Material) angetroffen werden. Diese müssen von unbelasteten Materialien getrennt werden. Ist dies der Fall, so sind die Arbeiten einzustellen und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle durch einen erfahrenen Gutachter bleiben dann vorbehalten. Diese Auskunft erfolgt ausgehend von derzeitigen Erkenntnissen, aus den Angaben kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bodenschutz Wir bitten darum, folgende Punkte in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen: 1. Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist die Anlage nach ihrer Stilllegung im Bereich der Freiflächen (außerhalb vorhandener Wege) vollständig zurückzubauen. Hierzu gehört auch der vollständige Rückbau der Gründung sowie der Erdkabel. Der Punkt 1.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist entsprechend zu überarbeiten. Bezüglich des Rückbaus der Anlage wird auf den § 35 Absatz 5 des BauGB verwiesen 2. Wir verweisen auf § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen	Zur Kenntnis genommen Punkt 1 wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.6 übernommen Die Punkte 2.-9. werden als nachrichtliche Hinweise in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Informationen zum Umgang mit Erdaushub finden Sie auch auf der Webseite der LUBW: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/materialboerse-4.0 3. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit dem Bauantrag vorzulegen. 4. Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung,		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			da auch diese eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte anlehnend an das beigelegte Muster Bodenschutzkonzept erfolgen und mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden. 5. Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten. 6. Die in den vorgelegten Unterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten. 7. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. 8. Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. 9. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht.		

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			<u>Naturschutz</u> Der Geltungsbereich umfasst laut Begründung zum Bebauungsplan eine Fläche von 18,6 ha, davon werden weniger als 1500 m² neu versiegelt. Für das Gebiet ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Hinzu kommt die Errichtung des zum Betrieb notwendigen Technikgebäudes, sowie einer umlaufenden Einfriedung. Die Beleuchtung der Anlage wird mittels örtlicher Bauvorschriften ausgeschlossen. Die Bauvorschriften regeln auch die Farbgebung der Photovoltaikmodule. Es sind Anthrazit- und Grautöne zulässig. Leuchtende und grell wirkende Farbtöne sind unzulässig. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ergibt durch die Umwandlung von Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation hin zu Fettwiese/ Fettweide mittlerer Standorte und von Bauwerken bestandene Fläche einen Gesamtüberschuss von 1.273.980 Ökopunkten (ÖP). Die Berechnung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (UNB) als plausibel erachtet. Die überschüssigen Punkte sind aufgrund der temporären Nutzung der Fläche als PV-Anlage nicht handelbar. Im Umweltbericht ist unter dem Punkt „Gesamt-Bilanzierung“ (S.21, unten) der Gesamtausgleichsbedarf von - 1.273.980 ÖP in den Gesamtüberschuss von + 1.273.980 ÖP zu korrigieren. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Vorentwurfs vom 25.11.2024 enthalten bisher unter Punkt 1.4 ein Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet und bezieht sich auf die Entwicklung von	Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung ist aufgrund der veränderten Planung angepasst worden. Dabei wurden auch die Hinweise der Naturschutzbehörde berücksichtigt.	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Dauergrünland unter den Modulen und den Erhalt der Hecken- und Waldsäumen. In den Randbereichen werden darüber hinaus laut der Festsetzungen der Solarmodule Habitate für Reptilien und Feldlerchen angelegt. Diese planungsrechtliche Festsetzung ist zu konkretisieren und deren Lage in den zeichnerischen Festsetzungen dazustellen. Die Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung, sowie die CEF-Maßnahmen aus der Begründung zum Bebauungsplan (bzw. aus dem Umweltbericht und der speziellenartenschutz rechtlichen Prüfung vom 20.11.2024, saP) sind in die zeichnerischen und schriftlichen bzw. planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Die Formulierung „sollte(n)“ ist jeweils in „ist/sind...zu“ bzw. „muss“ umzuändern, sodass hieraus die Verbindlichkeit der jeweiligen Festsetzung klar erkennbar wird. Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Teilflächen des Offenland-Biotops Nr. 1280006000144 „Feldhecken westlich Dienstadt“. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von den geplanten Eingriffen nicht direkt betroffen, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Baufeld abgegrenzt wird. Der Erhalt des Biotops ist daher in die schriftlichen/ planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen, z.B. durch eine Baufeldbegrenzung auf den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Baufeldbegrenzung muss dabei auch das Lagern und Befahren außerhalb des Baufeldes untersagen.	Die Darstellung der Habitate für die Feldlerche wurde übernommen Diese Hinweise werden in die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen übernommen. Dieser Hinweis wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen Dieser Hinweis ist Bestandteil der Maßnahme M2	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Auswahl der relevanten Artengruppen, die Kartiermethoden und Zeitpunkte sowie die daraus resultierenden Ergebnisse der saP werden von der UNB als weitgehend plausibel angesehen. In der saP wurden 2024 die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Schmetterlinge und Falter auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung untersucht. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen als auch Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter wurden im Zuge der Untersuchung nicht festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (§ 15 BNatSchG). Die Planfläche befindet sich außerhalb von Wildtierkorridoren. Über die ermittelten Artengruppen hinaus sind in saP und Umweltbericht zudem Aussagen zur Artengruppe der Reptilien zu treffen. Ggf. sind geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu erarbeiten, in die Festsetzungen aufzunehmen und umzusetzen. Im Rahmen der Untersuchungen der saP wurden fünf Reviere der nach der Roten Liste Baden-Württemberg, als gefährdet eingestuft Feldlerche im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes festgestellt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung bzw. Vergrämung und geeigneter CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die saP und der Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			In der saP wurden mehre mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgearbeitet. Die Maßnahme der sogenannten Buntbrachen wird von der UNB als geeignet erachtet: Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte Buntbrachen, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten. Zum Ausgleich von fünf Brutrevieren ist mindestens 1 ha Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 10 ha Ackerfläche anzulegen (Anm: Bitte durchgestrichene bzw. fettgedruckte Formulierung abändern). Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al.2008). Die CEF-Maßnahme ist zu konkretisieren und in die Festsetzungen zu übernehmen. Konkretisierungsbedarf besteht insbesondere in Hinblick auf die genaue Lage der Flächen und deren Entwicklung und langfristige Pflege. Eine spontane Selbstbegrünung der Fläche ist aus Sicht der UNB nicht zielführend, da auf den Ackerstandorten nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der gewünschte Zielbestand etabliert. Die Maßnahme ist im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km zum geplanten Solarpark Dienstadt umzusetzen. Die genaue Lage geeigneter CEF-	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird in die Begründung übernommen Der entsprechende Ausgleich wurde übernommen. Zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde in die Begründung und planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Flächen ist vor Beschluss des Bebauungsplans unter Nennung der Flurstücke festzusetzen. Die übrigen vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind aus Sicht der UNB im vorliegenden Fall nicht geeignet: Die Lebensraumansprüche der Feldlerche orientieren sich an eher lückiger Vegetation mit einer Wuchshöhe von 20 bis maximal 50 cm. Daher liegen die Brutreviere in unserem Landschaftsraum im Wesentlichen auf Ackerflächen. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden können ebenfalls angenommen werden, wenn sie den Kriterien an Wuchshöhe und Deckungsgrad entsprechen. Der Bereich unter bzw. zwischen den Modulen (derzeit Ackerflächen) soll laut Planung als Fettwiese/ Fettweide entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Diese Maßnahme wird in Hinblick auf das Kompensationsdefizit als fachlich geeignet erachtet. In Bezug auf die Feldlerche ist aufgrund des vergleichweisen hohen und dichten Aufwuchses nicht mit einer Nutzung als Bruthabitat zu rechnen. Die meisten bestätigten Nachweise von Feldlerchen innerhalb von Solaranlagen beziehen sich zudem laut aktuellem Kenntnisstand der UNB auf Bereiche mit großen Reihenabständen (mindestens 5 bis 10 m) bzw. auf Freiflächen, die durch das Auslassen mehrerer Modulreihen entstehen. Geeignete Grünlandstandorte mit Voraussetzungen als CEF-Flächen sind im räumlich funktionalen Umkreis der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden. Zu der Maßnahme des erweiterten Drillreihenabstandes fehlen vergleichbare Fälle.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Folgende Festsetzung ist aufzunehmen: Für die Umwandlung des Ackers in Grünland ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich Saatgut gebietsheimischer Herkünfte aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleintierdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem Link gefunden werden: https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&ModID=255&FID=2894.25740.1 <u>Landwirtschaft</u> Das Plangebiet „Solarpark Dienstadt“ liegt ca. 700 m nördlich von Dienstadt und umfasst eine Fläche von ca. 18,6 ha. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit derzeit geltende „Flurbilanz 2022“ zugrunde gelegt. Von dem im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht ausschließlich im Vorbehaltsflur II, sondern einige Flurstücke liegen im Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich hier um landbauwürdige und überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.	Wurde in die Festsetzungen übernommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können laut dem Bebauungsplan planintern umgesetzt werden. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Außerdem sollte das Mähgut abgefahren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert. Da die Flächen teilweise im Vorbehaltsflur I liegen und nicht überbaut werden sollten, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes Bedenken gegen die vorliegenden Planungen. <u>Forst</u> Zu dem o. g. Verfahren bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken. Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 04.02.2025, Az. RPF83-2511-6615/5/2, wird ergänzend verwiesen <u>Verkehr</u> Durch die Solaranlage darf keine Blendwirkung zum Nachteil des fließenden Verkehrs entstehen.	Dieser Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen Die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges (Wirtschaftsweg) dient der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges. Anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark fallen nicht darunter und wären demnach nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich.	Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. 4. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. 5. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick	Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G): „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Im Hinblick auf punktuelle Überflutungstiefen bis zu 50 cm bei Starkregenereignissen weisen wir die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen Länder übergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 hin. Sie setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:	Zur Kenntnis genommen Das Vorbehaltsgebiet Erholung wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. Somit wird der notwendigen und zeitliche begrenzten Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien Vorrang bei der Abwägung gewährt. Zur Kenntnis genommen Durch die flache Neigung ist bei Starkregen die Fläche als mittel einzustufen. Punktuell sind Überflutungshöhen bis 50 cm möglich, das wird in die planungsrechtlichen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Ziff.1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein schließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Ziff. I.2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“ Ziff. II.2.2 (G) BRPHVAnl: „In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den	Festsetzungen mit aufgenommen Die Planung wirkt sich auf das Risiko bei Hochwasserereignissen nur sehr geringfügigen aus. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unter 1%. Zur Kenntnis genommen Die Untersuchungen zum Umweltbericht ergaben keine Überschwemmungs- und Überflutungsgebiete Zur Kenntnis genommen Durch die Planung wird keine topographische Veränderung vorgenommen, dadurch bleibt der Oberflächenabfluss unverändert Zur Kenntnis genommen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Meerwasser auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Südöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Kulturdenkmal Bildstock am Kilsheimer Weg (Kulturdenkmal nach §2DSchG). Da der Bildstock einem 1629 datierten ähnlichen Beispiel an der Straße von Dienstadt nach Tauberbischofsheim in Typus und Wappen vergleichbar ist, dürfte er ebenfalls aus dieser Zeit stammen. Diese Bildstöcke sind typologisch wichtige Belegstück für das Weiterleben gotischer Gestaltungsweise an Bildstöcken des 17. Jahrhunderts und gehören zu einer Gruppe religiöser Kleindenkmale, die die Kulturlandschaft in Franken in besonderer Weise prägen.  Wir bitten um nachrichtliche Übernahme und planungsrechtliche Sicherung des Kleindenkmals in den Planunterlagen. Darüber hinaus ist bei der Errichtung der FFPV, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bauarbeiten keine Schäden an dem Bildstock entstehen.	durchlässigen Materialien hergestellt. Die einzige Versiegelung erfolgt durch die Trafostationen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Das Kleindenkmal wird in der Planzeichnung dargestellt sowie als nachrichtlicher Hinweis in	

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
			Archäologische Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde o der Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.	die Festsetzung und Begründung übernommen. Zur Kenntnis genommen Die nachrichtliche Übernahme und planungsrechtliche Sicherung werden in die Planunterlagen übernommen Zur Kenntnis genommen	

			Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Zur Kenntnis genommen Hinweis übernommen Zur Kenntnis genommen Hinweis wird übernommen Ein Bodenschutzkonzept ist vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt vorzulegen. Dieser Hinweis wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen Zur Kenntnis genommen Die Anregungen zum Abfallverwertungskonzept werden übernommen Die Untere Bodenschutzbehörde wird beteiligt.	
--	--	--	--	---	--

		Im Bereich des Plangebietes ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	
--	--	---	---	--

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden- Württemberg	27.01.25	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um die Planung eines Solarparks handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Zur Kenntnis genommen Die Höhe von 20 Meter wird nicht erreicht. Falls dies dennoch der Fall sein sollte, erfolgt eine erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg vom 27.01.25 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Regionalverband Heilbronn-Franken	03.03.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige 20. Änderung zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Weiterhin liegt die Planung in einem in der Teilfortschreibung Solarenergie geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Das Vorhaben kann allerdings bereits vor Abschluss der Teilfortschreibung umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Unterlagen digital zugestellt	Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 03.03.2025 wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen/Hinweise	Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Transnet BW	31.01.25	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Dienstadt" in Dienstadt liegt im Präferenzraum für die beiden Netzausbauprojekte NordWestLink und SuedWestLink. Zum aktuellen Zeitpunkt erwarten wir diesbezüglich keine Konflikte. Da sich die Vorzugstasse im weiteren Planungsprozess verändern kann, bitten wir um die weitere Beteiligung am Verfahren. NEP-Projekt DC 41 – NordWestLink und NEP-Projekt DC42, DC42plus – SuedWestLink NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 "Alfstedt - Hüffenhardt" Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. SuedWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen 50Hertz und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC42 "Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen" Teil des Netzentwicklungsplans 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Transnet BW vom 31.01.2025 wird zur Kenntnis genommen

